

Aufklärung zur Kastrationsverpflichtung von Katzen

Katzen sind extrem vermehrungsfreudige Tiere. Eine Katze kann, theoretisch, in 5 Jahren 12 680 (zwölftausendsechshundertachtzig) Nachkommen erzeugen!

Eine ungebremste Vermehrung führt zu Problemen – für die Katzen und auch für Menschen und die Umwelt. Wahrscheinlich kennen Sie den Anblick von kranken, inzuchtgeschädigten Katzen. Katzen können durch ihre Anwesenheit, ihre Ausscheidungen, durch Geruch und Lärmentwicklung stören. Darüber hinaus können Katzen Krankheiten auf Tiere und Menschen übertragen.

Aus diesen Gründen gilt in Österreich eine Katzenkastrationspflicht!

Jeder Tierhalter muss seine Katze von einem Tierarzt kastrieren lassen oder eine Zucht für dieses Tier bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft melden.

Unter Zucht wird u.a. eine nicht verhinderte, also unbeabsichtigte, Paarung zweier Tiere verstanden.

Die Zuchtmeldung hat den Namen und die Anschrift des Tierhalters, den Ort der Tierhaltung und die Höchstzahl der gehaltenen Katzen zu beinhalten. Zu melden ist auch die Mikrochipnummer der vorgesehenen Zuchtkatze.

Jungtiere, die für die Zucht verwendet werden sollen, sind spätestens vor Ausbildung der bleibenden Eckzähne mit einem Mikrochip durch einen Tierarzt zu kennzeichnen.

Der Tierhalter einer Zuchtkatze muss, wie auch für alle Hunde vorgeschrieben, eine Eintragung seines Tieres in die österreichische Heimtierdatenbank veranlassen.

Bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Grundlage sieht das Tierschutzgesetz bis zu 3 750 Euro Strafe vor.

Bitte melden Sie tierhalterlose und verwilderte Katzen auf Ihrem Anwesen Ihrem Gemeindeamt.

Mit Hilfe Ihrer Gemeinde, der Tierärzteschaft und dem Land Kärnten kann, im Rahmen der Möglichkeiten der Katzenkastrationsgutscheinaktion, geholfen werden.

Melden Sie sich bitte bei der Tierschutzombudsstelle oder einem Tierschutzverein, wenn Sie Hilfe für das Einfangen von verwilderten Hauskatzen benötigen.

Dr. Jutta Wagner, Tierschutzombudsfrau, März 2021